

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tim-Christopher Zeelen (CDU)**

vom 10. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2021)

zum Thema:

Legasthenie-Nachweis

und **Antwort** vom 23. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26983

vom 10. März 2021

über Legasthenie-Nachweis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen sind in Deutschland von einer Legasthenie betroffen? Welcher Anteil darunter besteht aus Schülerinnen/Schülern, Auszubildenden und Studentinnen/Studenten?

Zu 1.:

Eine amtliche Statistik über Menschen in Deutschland, die von einer Legasthenie betroffen sind, liegt nicht vor. In Veröffentlichungen werden unterschiedliche Zahlen angegeben. Der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BLV e.V.) schreibt in einer Veröffentlichung: „Die Angaben zur Häufigkeit der Legasthenie sind maßgeblich von der Untersuchungsmethodik beeinflusst, weshalb die Angaben stark schwanken. Sowohl deutschsprachige, als auch internationale Studien, berichten bei isolierter Lesestörung Häufigkeiten von 4-7%, bei isolierter Rechtschreibstörung von 2-9%. Die Häufigkeit einer kombinierten Lese-Rechtschreibstörung liegt bei 2-6%.“ (Hrsg. BLV e.V. Ratgeber zum Thema Legasthenie - Erkennen und Verstehen. 12.Auflage 2018. S.14)

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhebt dazu keine Daten.

2. Legasthenie ist eine andauernde Entwicklungsstörung. Wieso müssen z.B. Auszubildende, Studenten immer wieder eine neue Bescheinigung dafür vorlegen bzw. wieso reicht eine Belegung im Kindes- bzw. Jungendalter und eine mit Erreichen des 18. Lebensjahrs nicht aus?

Zu 2.:

Im Kontext der Berliner Schule werden die Begriffe „Lese-Rechtschreibschwierigkeiten“ oder „stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeiten“ favorisiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass Entwicklungsverzögerungen im Lese- und Schreiblernprozess mit passender Förderung positiv zu beeinflussen sind. Bis zur Jahrgangsstufe 6 sind keinerlei Bescheinigungen notwendig zur Gewährung von individueller schulischer Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Ab der 7. Jahrgangsstufe ist zur Gewährung von Notenschutz das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) hinzuzuziehen. Die Bestätigung des Vorliegens stark ausgeprägter Lese-Rechtschreibschwierigkeiten ist in der Regel bis zum Ende der zehnten Klasse gültig. Bestehen stark ausgeprägte Schwierigkeiten in der gymnasialen Oberstufe fort, sollte eine erneute Überprüfung durch das SIBUZ stattfinden, um Nachteilsausgleich und Notenschutz zu ermöglichen.

Die Grundlagen zur Ermöglichung von Nachteilsausgleich in Ausbildung und Studium sind in den Studienordnungen oder Prüfungsregelungen der Handwerkskammern festgelegt.

Laut Internationaler statistischer Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision (ICD 10) werden die - einer Legasthenie gleichzusetzenden - „Lese-Rechtschreib-Störungen“ den umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten zugeordnet, bei denen die normalen Muster des Fertigkeitserwerbs gestört sind. Dies schließt nicht aus, dass eine positive Entwicklung dieser Fertigkeiten möglich ist.

3. Wie teuer ist ein Nachweis für die Legasthenie? Gibt es Unterschiede bei den Nachweisen bezüglich der Art der Legasthenie, des Alters der Person, der Berufsgruppe, etc.? (Wenn Ja, bitte Auflistung der unterschiedlichen Preisgruppen).

4. Welche Anlaufstellen haben Legasthenikerinnen/Legastheniker für den Nachweis bzw. wer ist berechtigt einen solchen Nachweis auszustellen? Gibt es Preisunterschiede bei den unterschiedlichen Anlaufstellen?

5. Die zuvor erwähnten Personengruppen in Frage 1 sind zumeist Personen mit sehr geringen bis gar keinem Einkommen. Die Kosten für eine solche Bescheinigung müssen die jeweiligen Personen aber selbst tragen. Gibt es eine Möglichkeit das Geld oder einen Teil erstattet zu bekommen? Wenn nein, welche Gründe führen zu dieser Entscheidung?

Zu 3., 4. und 5.:

Die Diagnostik von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, auch als Grundlage der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz, erfolgt im schulischen Rahmen durch Deutschlehrkräfte und LRS-Lehrkräfte. Den Nachweis über das Vorliegen einer stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeit ab Jahrgangsstufe 7 erbringen u.a. auf Grundlage von Dokumentationen von lernbegleitender Diagnostik und Förderung der Schulen in der Regel die SIBUZ. Den Erziehungsberechtigten entstehen für diese Leistungen keine Kosten.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verfügt nicht über Kenntnisse zu Kosten anderer Stellen.

6. Wie wird Menschen mit einer Legasthenie des Weiteren geholfen? Welche Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich haben sie?

Zu 6.:

In den Berliner Schulen sind im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkräfte tätig, die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordinieren und alle Lehrkräfte bei dem Umgang mit den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Planung von Förderung unterstützen. Zudem sind im Berliner Schulgesetz (vgl. § 58 SchulG Berlin) und in den schulischen Verordnungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes verankert.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sollen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, vergleichbar mit allen anderen ihr vorhandenes Leistungsvermögen zu zeigen. Das Anforderungsniveau ist mit denen der anderen Schülerinnen und Schüler identisch. Es werden aber Möglichkeiten geschaffen, den Nachteil auszugleichen.

Die Klassenkonferenz legt für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf an die Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Anpassung des Nachteilsausgleichs erfolgt jährlich.

Entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind als mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten des Lesens und/oder Rechtschreibens in der Grundschule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 zu nennen:

- Zeitverlängerung um bis zu 25% in Abhängigkeit von den fächerspezifischen Anforderungen, d.h. die Zeitverlängerung kann in einem Fach mit umfangreichen Lese- und Schreibleistungen länger ausfallen als z.B. im Fach Mathematik
- Zeitverlängerung in Abhängigkeit von der Ausprägung der Schwierigkeit
- Lesehilfen, d.h. Leselineal, Schriftvergrößerungen, Strukturierungshilfen im Text (z.B. Markierung des Textabschnittes), Vergrößerung des Zeilenabstands, Lese-
stab o.ä.
- Vorlesen von Aufgabenstellungen, d.h. der Text einer Sachaufgabe in Mathematik wird vorgelesen
- Vorlesen oder Hören eines Textes oder eines Textteils, wenn die Zielsetzung einer Aufgabe im Textverständnis liegt
- Ersatz einzelner schriftlicher Leistungsnachweise durch mündliche Leistungsnachweise (und umgekehrt), sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung durch Beschlüsse der Fachkonferenz vorgegeben sind
- Schreiben am PC

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten des Lesens und/oder Rechtschreibens ab Jahrgangsstufe 7 sind:

- Zeitverlängerung um bis zu 25% in Abhängigkeit von den fächerspezifischen Anforderungen, in der Sek II aber nicht länger als 30 Minuten, d.h. die Zeitverlängerung fällt in einem Fach mit umfangreichen Lese- und Schreibleistungen länger aus als z.B. im Fach Mathematik

- Zeitverlängerung in Abhängigkeit von der Ausprägung der Schwierigkeit
- Lesehilfen, d.h. Leselineal, Schriftvergrößerungen, Vergrößerung des Zeilenabstands, Strukturierungshilfen im Text (z.B. Markierung der Textabschnitte)
- Nutzen eines Computers (Textverarbeitungsprogramm mit deaktivierter Autokorrektur)

Die Maßnahmen, die der Senat für die Zielgruppe der Erwachsenen mit geringen Lese- und Schreibfähigkeiten ergriffen hat, zielen insbesondere darauf ab, Lern- und Unterstützungsangebote bereitzustellen sowie ein Verständnis für die Problematik geringer Lese- und Schreibfähigkeiten im Erwachsenenalter in der breiten Öffentlichkeit herzustellen.

Berlin, den 23. März 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie